

1. Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers (AN)

- (1) Sofern nichts anderes im Vertrag vereinbart ist, schuldet der AN das Entstehen lassen eines mangelfreien Werkes, welches insbesondere eine dauerhafte genehmigungsfähige Planung beinhaltet und des Weiteren alle Einzelarbeitsschritte, die für den AG von Interesse sind.
Sollten sich öffentlich-rechtliche Bestimmungen, Regelwerke oder anerkannte Regeln der Technik nach Vertragsschluss bzw. während der Dauer der Planung und Bauausführung ändern oder Unklarheiten über die fachlich allgemein anerkannten Regeln der Technik bestehen, die Einfluss auf die Planung und Bauausführung, sowie die vertraglichen Quantitäts-, Qualitäts- und Terminvorgaben haben, hat der AN den AG hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren und auf deren Auswirkungen sowohl in finanzieller, bauablaufbezogener und terminlicher Hinsicht hinzuweisen. Dem AG obliegt die Endentscheidung, ob bzw. welche Änderungen der Planung / Bauausführung durchgeführt werden.
- (2) Der AN hat den AG so frühzeitig wie möglich über voraussichtliche Kosten- und Terminabweichungen schriftlich zu informieren und auf deren Auswirkungen sowohl in finanzieller, bauablaufbezogener und terminlicher Hinsicht hinzuweisen; der vom AN geschuldete Leistung bleibt hiervon unberührt.
- (3) Der AN hat den AG über die Notwendigkeit der Einschaltung von weiteren Fachingenieuren und Sonderfachleuten so rechtzeitig hinzuweisen, dass die Sonderfachleute ohne Planungsverzögerungen beauftragt werden können. Der AN hat die Leistungen der Sonderfachleute mit seinen Leistungen abzustimmen und auf Plausibilität und Konformität zu seinen Leistungen zu prüfen. Die Leistungen der weiteren Fachplaner hat der AN bei seiner Leistung und in seine Planung einzuarbeiten bzw. zu integrieren.
- (4) Der AN wird von seiner Verantwortung zur Prüfung, Kontrolle, Koordinierung und Überwachung nicht dadurch frei, dass einer der Sonderfachleute oder ein sonstiger fachlich Beteiligter im Rahmen seiner Leistungen gegenüber dem AG ebenfalls zur Kontrolle, Koordinierung oder Überwachung verpflichtet ist.
- (5) Der AN ist verpflichtet, an den vom AG oder anderen Planungsbeteiligten oder den beauftragten Baufirmen (nachfolgend Projektbeteiligte) anberaumten Besprechungen teilzunehmen. Die vom AG freigegebenen Ergebnisse hat der AN in die von ihm geschuldeten Planungsleistungen einzuarbeiten. Der AN hat über Besprechungen Niederschriften anzufertigen und diese dem AG unverzüglich zu übermitteln.
- (6) Der AN hat die ihm übertragenen Leistungen selbst bzw. mit eigenen Mitarbeitern zu erbringen. Nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG ist eine Übertragung von Leistungen an Dritte (Subplaner / freie Mitarbeiter) zulässig.
- (7) Der AN verpflichtet sich, seine Arbeitnehmer nicht unter Verstoß gegen geltende arbeits- und tarifrechtliche Bestimmungen oder andere gesetzliche Regelungen einzusetzen und die gesetzlichen Bestimmungen des Arbeitnehmerentendegesetz, Sozialgesetzbuch III, IV und VII, Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, sowie des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung sowie des Mindestlohngesetzes einzuhalten. Der AN hat fortlaufend Listen über die von ihm und seinen Nachunternehmern auf der Baustelle eingesetzten Arbeitnehmern zu führen. Jeder Mitarbeiter muss sich auf Verlangen durch Personalausweis bzw. Reisepass ausweisen. Auf Verlangen ist der AN verpflichtet, für sämtliche von ihm und in seinem Verantwortungsbereich tätigen Nachunternehmern/Subplanern eingesetzten Arbeitskräfte Bestätigungen über den Erhalt des jeweiligen Mindestlohns für den gesamten Zeitraum des Einsatzes der Arbeitskraft dem AG im Original vorzulegen. Der AN hat den AG unverzüglich freizustellen, wenn der AG von Dritten (insb. Behörden, Berufsgenossenschaften, Krankenkassen, und/oder Arbeitnehmern) aufgrund des Verstoßes gegen vorgenannten gesetzlichen Pflichten in Anspruch genommen wird.
Der AN ist verpflichtet, nur Mitarbeiter aus Ländern der Europäischen Union oder nur solche aus Drittländern einzusetzen, die im Besitz einer gültigen Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis sind. Für alle Mitarbeiter muss die erforderliche Bescheinigung A1 vorgelegt werden, die vom Sozialversicherungsträger des Entsendestaates ausgestellt wird. Die Namensliste der auf einer Baustelle eingesetzten ausländischen Arbeitnehmer sowie die gültigen Arbeitspapiere, Arbeitserlaubnisse und Bescheinigungen A1 sind der örtlichen Bauleitung des AG vor Arbeitsbeginn des jeweiligen Arbeitnehmers vorzulegen. Sofern die vorgenannten Dokumente und Anmeldungen der Mitarbeiter des AN nicht vor dessen Arbeitsaufnahme auf der Baustelle vorliegen, ist der AN nicht berechtigt, den Mitarbeiter auf der Baustelle einzusetzen.
- (8) Der AN ist verpflichtet, alle prüfungspflichtigen Unterlagen und Angaben, dem AG, anderen fachlich Beteiligten, den Behörden, Prüfstatikern, Fachplanern und Fachingenieuren oder anderen vom AG benannten Personen so rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, dass diese ihre Leistung, die jeweilige Prüfung oder Entscheidung ordnungsgemäß, ohne Verzögerungen und termingerecht durchführen können. Der AN ist verpflichtet, die Aushändigung der von ihm erstellten Unterlagen an andere Projektbeteiligte zu dokumentieren, insb. eine Planlaufliste mit Eingangs- und Ausgangsdaten zu führen, aus der sich der jeweilige Bearbeitungsstand / Revisionsstand und die Verteilung der Pläne ergibt.

2. Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer

- (1) Der AG fördert im Rahmen der Kooperationspflichten die Planung und Durchführung der Bauaufgaben, insbesondere wird er die Entscheidungen innerhalb angemessener Zeit treffen.
- (2) Mit einer Freigabeerklärung des AG ist keine Zustimmung zur Erhöhung einer etwaig vereinbarten Kostenobergrenze verbunden, es sei denn, der AN hat den AG ausdrücklich auf die Kostenerhöhung und auf die damit verbundene Überschreitung der Kostenobergrenze hingewiesen und die Parteien haben hierüber eine schriftliche Vereinbarung getroffen.
Mit der Freigabe von Planungen, Berechnungen, Zeichnungen oder sonstigen Leistungen des AN ist keinerlei Risiko- oder Haftungsübernahme des AG verbunden. Der AN kann sich gegenüber dem AG nicht darauf berufen, dass dieser aufgrund eigener Sachkunde Mängel der Planung des AN hätte erkennen können oder müssen.

3. Vollmacht des AN, Sachwalterstellung des AN

- (1) Soweit nicht abweichend in den weiteren Vertragsunterlagen geregelt, ist der AN zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des AG nicht berechtigt.
- (2) Außer bei Gefahr im Verzug hat sich der AN vor der Ausführung seiner Leistung eng mit dem AG abzustimmen. Soweit es zu seiner Vertragserfüllung gehört, ist der AN jedoch berechtigt und verpflichtet, die Rechte des AG zu wahren. Soweit nicht in den weiteren Vertragsgrundlagen anderweitig geregelt oder im Einzelfall anders mit dem AG vereinbart, gehört zur Wahrung der Rechte des AG auch, den bauausführenden Unternehmen notwendige Weisungen zu erteilen und Anordnungen treffen, die zur vertragsgemäßen Ausführung der vom AG beauftragten Bau- und Lieferleistungen und zur Sicherstellung einer störungsfreien Bauausführung und Wahrung der Sicherheit und Ordnung auf der Baustelle notwendig sind, sofern diese keine wirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen für den AG haben. Mit dem Auftraggeber des AG bzw. dem Bauherrn, dessen Beauftragten, den Behörden, darf der AN nur mit Zustimmung des AG direkt schriftlich oder mündlich in Kontakt treten.
- (3) Der AN ist zur rechtsgeschäftlichen Abnahme der Leistungen der bauausführenden Unternehmen nicht berechtigt.
- (4) Soweit nicht in den Vertragsgrundlagen anders geregelt oder im Einzelfall anders mit dem AG vereinbart, ist nur der AG bzw. dessen Vertreter gegenüber dem AN weisungsbefugt.
- (5) Der AN darf als Sachwalter des AG für dieses Bauvorhaben keine sonstigen Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten.

4. Herausgabe von Unterlagen - Zurückbehaltungsrecht

- (1) Ein Zurückbehaltungsrecht des AN an den von ihm erstellten Planungs- und Bauunterlagen, die für die Durchführung der Planung und die Realisierung des Bauvorhabens erforderlich sind, ist ausgeschlossen. Der AN ist insoweit bis zur Fertigstellung der geschuldeten Leistung vorleistungspflichtig. Etwas anderes gilt bei einer freien Kündigung des AG oder bei einer Kündigung des AN aus Gründen, die der AG zu vertreten hat. In diesen Fällen steht dem AN bis zur Ausgleichung berechtigter und fälliger Honoraransprüche durch den AG an den vom AN erstellten Unterlagen ein Zurückbehaltungsrecht zu. Dieses Zurückbehaltungsrecht erlischt, wenn der AN nicht binnen zwei Wochen nach Zugang der Kündigung eine prüfbare Honorarschlussrechnung vorgelegt oder wenn der AG ein dringliches Interesse, z.B. aus Schadensminderungsgesichtspunkten, an der Vorlage der Unterlagen dargetan hat.
- (2) § 648 a BGB bleibt unberührt.

5. Urheberrecht

- (1) Für den Fall, dass die Leistungen des AN ganz oder in Teilen dem Urheberrechtsschutz unterfallen, bleiben dessen Urheberpersönlichkeitsrechte unberührt.
Der AN überträgt dem AG in diesen Fällen jedoch ohne zusätzliche oder weitere Vergütung / weiteres Honorar das räumlich unbegrenzte, ausschließliche Recht, alle Ergebnisse des geistigen Schaffens des AN, insbesondere technische Zeichnungen, Planungen, Unterlagen und Dateien, die der AN im Rahmen dieses Vertrages erstellt, für das vertragsgegenständliche Bauvorhaben auf Dauer zu verwerten bzw. verwerten zu lassen, zu nutzen bzw. nutzen zu lassen sowie – auch das ausgeführte Werk – zu ändern bzw. ändern zu lassen und diese Rechte auf Dritte, insbesondere auf den jeweiligen zur Verfügung über das Grundstück Berechtigten oder Dritte übertragen.
Die Änderungsbefugnis des AG besteht mit der Einschränkung, dass der AN vor wesentlichen Änderungen – soweit zumutbar – anzuhören ist. Ein Zustimmungsvorbehalt besteht nicht. § 14 Urheberrechtsgesetz bleibt unberührt.
Der AG hat ferner das Recht, alle Ergebnisse des geistigen Schaffens des AN unter Namensangabe des AN zu veröffentlichen.
Auch der AN hat das Recht, die Ergebnisse seines geistigen Schaffens nach entsprechender Zustimmung des AG zu veröffentlichen. Geheimhaltungs- und Sicherheitsrelevante Informationen sind von Veröffentlichungen grundsätzlich ausgeschlossen.
- (2) Der AN steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seinen Leistungen und Lieferungen keine Urheberrechte und gewerblichen Schutzrechte Dritter – hier insbesondere Patent-, Marken-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster- und Lizenzrechte – verletzt werden und seine Leistung auch auf Dauer hiervon frei bleibt. Wird der AG von einem Dritten wegen eines vorstehend genannten Rechts in Anspruch genommen, so ist der AN verpflichtet, den AG auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen. Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem AG aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise entstehen.
- (3) Im vertraglich vereinbarten Honorar ist die Übertragung sämtlicher o.g. urheberrechtlicher Nutzungs-, Änderungs- und Verwertungsbefugnisse enthalten und damit abgegolten.
- (4) Der AG ist auch im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages oder im Falle einer vereinbarten Stufenbeauftragung berechtigt, die Planung und/oder das Bauwerk ohne Mitwirkung des AN zu vollenden.
- (5) Die vorstehenden Regelungen gelten auch im Falle einer etwaigen vorzeitigen Vertragsbeendigung mit der Maßgabe, dass notwendige oder nützliche Änderungen an den Planunterlagen durch den AG oder den nachfolgenden Ingenieur oder Architekten auch ohne Anhörung oder Zustimmung des AN zulässig sind.
- (6) Soweit die Leistungen des AN nicht dem Urheberrechtsschutz unterfallen, steht dem AG ein umfassendes und unbeschränktes Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrecht an allen Ergebnissen des geistigen Schaffens des AN zu, die dieser im Rahmen dieses Vertrages erstellt, insbesondere an den technischen und anderen Zeichnungen, Planungen, Unterlagen und Dateien. Der AG ist insbesondere auch zu einer mehrmaligen Verwertung und Nutzung dieser Leistungen berechtigt, ohne dass hierfür ein weiteres Entgelt zu bezahlen ist. Im Übrigen gelten die Regelungen zu urheberrechtlich geschützten Leistungen entsprechend.

6. Abnahme

- (1) Die Abnahme der vollständig und ordnungsgemäß erbrachten Leistungen des AN hat förmlich durch Unterzeichnung eines Abnahmeprotokolls durch den AG zu erfolgen. Voraussetzung der Abnahme ist, dass die Leistungen abnahmefähig fertig gestellt sind und keine wesentlichen Mängel vorliegen. §§ 640 Abs. 2 sowie 650 g BGB bleiben unberührt.
- (2) Die Erfüllung von geschuldeten Teilerfolgen bewirkt keine Teilabnahme und hat keine Abnahmewirkungen. Es wird ausdrücklich klargestellt, dass § 650 s BGB von dieser Regelung unberührt bleibt.
- (3) Soweit sich der AG bei der Abnahme Mängelrechte vorbehalten will, hat er den entsprechenden Vorbehalt bei der Abnahme (-erklärung) in dem Abnahmeprotokoll schriftlich zu erklären. Schadensersatzansprüche bleiben davon unberührt.

7. Mängel, Haftung, Abtretung von Ansprüchen

- (1) Die Haftung des AN für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Mängelfreiheit seiner Leistungen bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Werkvertragsrechts.
- (2) Mängelansprüche verjähren nach Ablauf von fünf Jahren und 6 Monaten beginnend mit der Abnahme der Leistungen des AN im Sinne der vorstehenden Ziffer 6.Abs.1.
- (3) Hat der AN eine geschuldete Leistungen nicht, nur unvollständig oder mangelhaft erbracht, hat ihm der AG Gelegenheit zu geben, die Leistung binnen einer angemessenen Frist zu vervollständigen, vertragsgemäß zu vollenden oder nachzubessern (Nacherfüllungsrecht des AN). Dies gilt ausdrücklich auch bei Mängeln, die vor Abnahme bekannt werden. Der AG ist – auch bei Mängeln, die vor Abnahme bekannt werden – berechtigt, den Mangel selbst oder durch Dritte auf Kosten des AN zu beseitigen, wenn dieser der gesetzten Frist zur der Mangelbeseitigung und / oder zur Vervollständigung seiner Leistung nicht nachkommt. Einer vorherigen Androhung oder einer Kündigung bedarf es nicht. Weitere Rechte des AG, wie Minderung und Schadensersatz bleiben unberührt.
- (4) Das Nacherfüllungsrecht steht dem AN dann nicht zu, wenn sich der Fehler oder die Unvollständigkeit in der Leistung des AN bereits im Bauwerk verkörpert hat. In diesem Fall hat der AG das Recht, das Honorar zu mindern und / oder Schadensersatz in Geld zu fordern.
- (5) Der AG kann vom AN innerhalb einer angemessenen Frist eine schriftliche Erklärung verlangen, ob er ausstehende Leistungen ausführen bzw. Mängel beseitigen wird. Gibt der AN die Erklärung nicht fristgerecht ab, gilt sein Schweigen als Ablehnung, sofern er bei Fristbeginn schriftlich darauf hingewiesen wurde.
- (6) Der AN haftet für von ihm eingesetzte Dritte, insb. Subplaner und freie Mitarbeiter, wie für eigenes Verschulden. Der AN tritt seine gegenüber solchen Dritten bestehenden bzw. entstehenden Ansprüche an den AG ab, der die Abtretung annimmt. Der AN bleibt bis auf Widerruf zur Durchsetzung dieser Ansprüche ermächtigt.

8. Vertragslaufzeit, Beendigung des Vertrages

- (1) Der AG kann den Vertrag neben den gesetzlichen Rücktritts- und/ oder Kündigungsgründen hinaus aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere vor, wenn
 - der Auftraggeber des AG seine Planungs- und/oder Bauabsichten für das Bauvorhaben aufgibt,
 - der AN seine Zahlungen (z.B. an Subplaner) einstellt,
 - das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren über das Vermögen des AN beantragt worden ist, ein solches eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird oder
 - die Leistungsfähigkeit des AN aus anderen Gründen so nachhaltig beeinträchtigt ist, dass ein Vertrauen in die weitere vertragsgerechte Erfüllung nicht mehr besteht,
 - der AN einer berechtigten Aufforderung, Anordnung oder Weisung des AG, insbesondere zur Mangelbeseitigung oder zur Leistungserbringung, nicht binnen angemessener Frist Folge leistet,
 - der AN nachhaltig die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen vernachlässigt oder
 - der AN nach Setzung einer angemessenen Nachfrist diese Frist schuldhaft verstreichen lässt.
- (2) Liegt ein Grund gem. Ziffer 8 Abs. 1 dieser Vertragsbedingungen vor, ist der AG berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen und die Ausführung aller noch nicht erfüllten vertraglich vereinbarten Leistungen des AN selbst auszuführen oder an Dritte auf Kosten des AN zu übertragen sowie Schadensersatz geltend zu machen. Er ist auch berechtigt, auf die weitere Ausführung zu verzichten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, wenn er an der Ausführung aus Gründen, die zur Entziehung des Auftrages geführt haben, kein Interesse mehr hat.
- (3) Das Recht zur freien Kündigung des AG wird durch Ziffer 8 Abs. 1 dieser Vertragsbedingungen nicht berührt. Ebenfalls unberührt bleibt das Sonderkündigungsrecht nach § 650 r BGB.
- (4) Die Kündigung kann auf einen oder mehrere abgrenzbare Teile der vertraglichen Leistung des AN beschränkt werden.
- (5) (unbesetzt)
- (6) Vor dem Ausspruch der Kündigung aus wichtigem Grund hat die kündigende Partei den Vertragspartner schriftlich unter Nennung der beanstandenden Umstände und Androhung der Kündigung zur vertragsgerechten Leistungserbringung innerhalb einer angemessenen Frist aufzufordern.
- (7) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (8) Im Falle der Kündigung oder sonstigen Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der AN seine Arbeiten so abzuschließen und die Leistungsverzeichnisse zusammenzustellen und zu dokumentieren, dass ohne unangemessene Schwierigkeiten eine Übernahme der Leistungen und die Weiterführung der Leistungen und des Bauvorhabens durch einen etwaigen Dritten möglich ist.
Auf § 648a Abs. 4 BGB wird ausdrücklich hingewiesen. Sollten sich die Parteien im Rahmen des Termins zur Leistungsfeststellung nicht gemeinsam auf einen Leistungsstand einigen, hat jede Partei das Recht auf Durchführung eines zweiten Termins zur Feststellung des Leistungsstandes, bei welchem es jeder Partei freisteht, einen Sachverständigen hinzuzuziehen.

- (9) Hat der AN den Kündigungsgrund zu vertreten, so hat er nur Anspruch auf die Vergütung der bis dahin erbrachten Leistungen, soweit (in dem Umfang) die Leistungen mängelfrei und rechtzeitig sind und einen selbstständigen Wert besitzen.
- (10) In allen anderen Fällen der Kündigung steht dem AN
 - für die bereits nachweisbar erbrachten Leistungen das entsprechende, vertraglich vereinbarte Honorar zu
 - für die noch nicht erbrachten Leistungen, das Honorar unter Anrechnung dessen zu, was er infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

9. Haftpflichtversicherung

Der AN tritt schon heute unwiderruflich seine Ansprüche gegenüber seiner Haftpflichtversicherung auf Freistellung von künftigen Haftpflichtansprüchen an den AG ab, soweit sie die aus dem Vertrag herrührende Tätigkeit des AN betreffen; der AG nimmt die Abtretung an.

10. Forderungsabtretung, Geheimhaltung

- (1) Die Abtretung oder Verpfändung der dem AN aus diesem Auftrag erwachsenden Forderungen an Dritte ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG ausgeschlossen. § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.
- (2) Der AN ist verpflichtet, alle Informationen, die er direkt oder indirekt im Rahmen des Bauvorhabens bzw. einer Ausschreibung im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben vom AG, Bauherrn oder sonstigem Dritten (z. B. Erwerber, Nutzer oder Mieter) erlangt, vertraulich zu behandeln und nur im Zusammenhang mit diesem Bauvorhaben zu verwenden. Der AN verpflichtet sich dem AG gegenüber insbesondere, diese Informationen weder an Dritte weiterzugeben, noch in anderer Form Dritten zugänglich zu machen und alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um einen Zugriff Dritter auf diese Informationen zu vermeiden. Diese Geheimhaltungspflicht gilt auch über die Beendigung des Vertrages hinaus.
- (3) Der AN ist vor Weitervergabe von Unterlagen oder Informationen – insbesondere an Planer, Nachunternehmer, Lieferanten und sonstige Erfüllungsgehilfen des AN – verpflichtet, von diesen eine Vertraulichkeitsvereinbarung unterzeichnen zu lassen, die mindestens den hier enthaltenen Regelungen zur Geheimhaltung und Vertraulichkeit entspricht.
- (4) Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auch auf sämtliche Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen, die Zugang zu diesen Informationen haben oder sich verschaffen können. Der AN ist verpflichtet, diesem Personenkreis schriftlich entsprechende Geheimhaltungspflichten aufzuerlegen.
- (5) Der AN ist verpflichtet, auf Verlangen des AG alle schriftlichen und/oder auf Datenträgern übergebenen Informationen zurückzugeben. Informationen auf sonstigen Datenträgern sind zu löschen, wenn der jeweilige Datenträger nicht zurückgegeben werden kann. Der AN hat die Löschung auf Verlangen nachzuweisen. Die Rückgabepflicht erstreckt sich auch auf etwaige Kopien.
- (6) Sämtliche vorgenannte Regelungen gelten auch, wenn es nicht zu einem Vertragsabschluss kommt.

11. Streitfälle

Streitfälle berechtigen die Vertragsparteien nicht, ihre Mitwirkung an der Vertragserfüllung einzustellen. Etwas anderes gilt nur, wenn den Parteien aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Vorschriften ein Zurückbehaltungsrecht zusteht.

12. Schriftformklausel, Salvatorische Klausel, Sprach- und Rechtswahl, Gerichtsstand

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann seinerseits nur durch schriftliche Vereinbarung abbedungen werden.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Dies gilt insbesondere, wenn die Unwirksamkeit sich nur auf eine einzelne Bestimmung oder Teile von Ihnen bezieht. Im Falle der unwirksamen Bestimmung, ist diese durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem von beiden Vertragsteilen beim Vertragsschluss vorgestellten Sinn und Zweck in rechtlich zulässiger Weise am Nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.
- (3) Für die Durchführung des Vertrags gilt ausschließlich die deutsche Sprache.
- (4) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- (5) Als ausschließlicher Gerichtsstand wird grds. der Hauptsitz des Auftraggebers oder nach seiner Wahl der auftraggebenden Niederlassung vereinbart, sofern die Voraussetzungen des § 38 ZPO vorliegen und nichts anderes vereinbart ist. Der Auftragnehmer kann auch bei dem Gericht an seinem Sitz oder an dem Gerichtsstand, der im Vertrag zwischen dem AG und dem Bauherrn vereinbart wurde verklagt werden.